



## Der Brexit kommt – und jetzt?

Ab dem 01. Januar 2021 gehört das Vereinigte Königreich nicht mehr der EU-Zollunion an. Dies bedeutet für den Warenverkehr mit Großbritannien und Nordirland, dass Ein- und Ausfuhren somit ab diesem Zeitpunkt den umfassenden zollrechtlichen Bestimmungen des Unionsrechts unterliegen.

Sofern Ihr Unternehmen Waren nach UK liefert, Waren von dort bezieht oder Ihre Waren durch das Vereinigte Königreich befördert werden, sind Sie direkt vom Brexit betroffen und müssen sich auf grundlegende Änderungen vorbereiten.

## Wichtige Voraussetzungen für den weiteren Handel mit UK

Voraussetzung für alle Formen des Außenhandels ist die so genannte EORI-Nummer. Diese können Sie als Wirtschaftsbeteiligter online unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) beantragen.

Vor dem Versand muss die Lieferung nach UK angemeldet und durch den Zoll entsprechend genehmigt werden. Gerne übernehmen wir, als Ihr Logistkdienstleister des Vertrauens, die Ausfuhr-Zollanmeldung für Sie.

Ihre Ware muss von einer formell und den Vorgaben entsprechenden Warenrechnung begleitet werden (z.B. Warenbeschreibung und Tarifierung, Werte, Ursprungsvermerk und Unterschriften sind zu berücksichtigen).

Bei Einfuhren aus dem vereinigten Königreich haben Einfuhrzollanmeldungen zu erfolgen. Gerne können wir diese Anmeldung nach Absprache für Sie durchführen.

Alle diese genannten Verfahren verursachen Kosten, welche je nach Lieferbedingung bei Ihnen oder Ihrem Kunden/Lieferanten anfallen. Die Verrechnung der zusätzlichen Aufwendungen wird über die Incoterms bzw. Frankaturen definiert. Bitte informieren Sie sich daher frühzeitig über die Rechte und Pflichten, die aus den jeweiligen Transportbedingungen entstehen.

In allen Fällen wird Ihnen Ihre zuständige Handelskammer sicherlich wertvolle Informationen geben können. Selbstverständlich stehen wir Ihnen immer gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Im Falle eines geregelten Brexits wird ebenfalls wichtig sein, welche Regeln und Übergangsfristen zu beachten sind. Hier müssen wie auch beispielsweise beim Handel mit EFTA-Ländern ggf. Ausfuhr- und Einfuhrformalitäten unbedingt beachtet werden.

Ganz wichtig ist jedoch der elementare Hinweis, dass im Falle des Brexits, ob geregelt oder ungeregelt, auf alle am Transport Beteiligten neue und komplexe Herausforderungen zukommen, die nur in partnerschaftlicher Weise gelöst werden können.

Grundsätzlich müssen wir davon ausgehen, dass es in der ersten Zeit in beiden Richtungen zu erheblichen Verzögerungen im Rahmen der Lieferkette kommen kann. Daher sollte vorher geklärt werden, wie die Mengenplanungen bei Ihren Lieferanten oder Kunden ggf. angepasst werden müssen.

Sie können sich sicher sein, dass alle Partner des CargoLine-Netzwerks sich bestmöglich vorbereitet haben und in ständigem Dialog mit den britischen Partnerbetrieben stehen.

## Abwicklung bei der John Spedition

Seit vielen Jahren wickeln wir als Europa-HUB-Betreiber der CargoLine Im- und Exporte für Großbritannien ab. Im Zuge der

Brexitentwicklungen haben wir unser internes Zoll-Know-How weiter

ausgebaut und werden auch ab dem 01.01.2021 weiterhin tägliche Abfahrten von und nach Großbritannien anbieten.

Bitte melden Sie Ihre Sendungen frühzeitig bei unserem zuständigen Disponenten mit den entsprechenden Zolldokumenten an, damit wir

Ihre Dokumente prüfen und die Weiterverladung noch am gleichen Tag planen können.

Um Ihre Beschaffungssendungen aus dem Vereinigten Königreich ohne zollrechtliche Probleme organisieren zu können, ist es wichtig, dass Sie die Präferenzstrukturen der zu importierenden Waren überprüfen. Eventuell verlieren bestimmte Waren nach dem Brexit Ihre Präferenzeigenschaften.

Bei Anmeldung bzw. der Datenüberspielung muss der richtige Incoterm bzw. die richtige Frankatur angegeben werden. Die Abfertigung mit beispielsweise „frei Haus“ ist nicht mehr zulässig.

Für notwendige Beratungstermine stehen Ihnen unsere Zollexperten gerne zur Verfügung.

